## GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

7432 Oberschützen, Hauptplatz 1 Tel. 03353/7524, Fax DW 30 E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at





## Verordnung

des Gemeinderat der Gemeinde Oberschützen hat in seiner Sitzung vom 26.03.2021 aufgrund des Artikel 118 Abs. 6 B-VG und auf Grund § 20 Bgld. Landessicherheitsgesetz (LGBI. Nr. 30/2019 i.d.g.F) beschlossen:

§ 1

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet, und zwar für die Ortsteile Oberschützen, Unterschützen, Aschau, Willersdorf und Schmiedrait, wird angeordnet, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder an einer Leine geführt werden müssen oder einen Maulkorb tragen müssen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2

- (1) Die Halter und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, das unbeaufsichtigte Freilaufen von Hunden im gesamten Gemeindegebiet zu unterlassen.
- (2) Die Halter und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hunde im gesamten Gemeindegebiet Personen, insbesondere Teilnehmer des Straßenverkehrs, weder gefährden noch behindern noch unzumutbar belästigen.
- (3) Die Halter und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihre Hunde im gesamten Gemeindegebiet jene Bereiche und Flächen, die für eine Frequentierung durch die Allgemeinheit bereit gestellt sind (z.B. Gehsteige und -wege,





Fahrbahnen, Grünanlagen, Plätze, Kinderspielplätze), sowie nicht eingefriedete Hausgärten weder verunreinigt werden (z.B. durch Hundekot) noch beschädigt werden (z.B. durch Bissschäden). Bei dennoch entstehenden Verunreinigungen sind die Halter und Verwahrer zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Bei dennoch entstehenden Beschädigungen sind die Halter und Verwahrer zur unverzüglichen, längstens bis 72 Stunden vorzunehmenden Anzeige an das Gemeindeamt verpflichtet.

(4) Die Halter und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, den Aufenthalt ihrer Hunde auf den öffentlichen Rasenflächen du öffentlichen Kinderspielplätzen sowie das Baden ihrer Hunde in öffentlichen Brunnen im gesamten Gemeindegebiet zu unterbinden.

§ 3

Ein Verstoß gegen diese Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung.

§ 4

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt.

§ 5

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Oberschützen öffentlich kundgemacht und tritt unmittelbar nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates vom 22.10.2010 über Pflichten der Besitzer und Verwahrer von Hunden aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Hans Unger

Angeschlagen am: 29. März 2021 Abgenommen am:13. April 2021